

Stadt Klütz

Beschlussvorlage

BV/02/23/093

öffentlich

Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgeramt <i>Bearbeiter:</i> Kristina Tonn	<i>Datum</i> 04.09.2023 <i>Verfasser:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss der Stadt Klütz (Vorberatung)		Ö
Hauptausschuss der Stadt Klütz (Vorberatung)		N
Stadtvertretung Klütz (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt:

Nach der Anzeige der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz vom 08. Februar 2023 bei dem Landkreis Nordwestmecklenburg wurde der Hinweis gegeben, dass Änderungen der Satzung erforderlich sind.

In der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches war geregelt, dass die Satzung vom 01. April bis 30. September eines jeden Jahres gilt. Folglich ist der Aufenthalt am Strand gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung innerhalb dieser Zeit kurabgabepflichtig. Die Kurabgabensatzung der Stadt Klütz vom 27. Januar 2023 regelt wiederum in § 2 Abs. 1, dass die Kurabgabe in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Dezember erhoben wird. Aufgrund des Widerspruches beider Satzungen erfolgte die Anpassung in der Strandbenutzungssatzung.

Auf der o.g. Grundlage muss nun ebenfalls die Gebührensatzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz hinsichtlich der Streichung des o.g. Zeitraums im § 1 Abs. 1 angepasst werden, damit ganzjährig eine Gebühr erhoben werden kann.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Nordwestmecklenburg hat die Regelung im § 4 Abs. 2 der Gebührensatzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz für unzureichend erklärt, da eine Gebührenbefreiung nicht eindeutig geregelt war (Gleichheitsgrundsatz).

Somit wurde im § 4 der Absatz 2 und 3 neu eingefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt, der Neufassung der Gebührensatzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
Da keine Anpassung der Gebührenentgelte vorgenommen wurden, sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

1	Gebührensatzung für die Benutzung des Strandbereiches Klütz öffentlich
2	Gebührensatzung über die Benutzung des bewirt. Strandbereichs der Stadt Klütz vom 08.02.2023 öffentlich

Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz Vom

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 77) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Klütz vom die Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die Benutzung der in § 1 der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz genannten Strandabschnittes, im Folgenden als Strand bezeichnet.
- (2) Für die Sondernutzung nach § 4 der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz wird eine Gebühr erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist die Person, die den Strand für eine Sondernutzung nutzen möchte.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Genehmigung der Sondernutzung.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Gebühren für die Sondernutzung:

Art der Sondernutzung		in Euro	
1.	Aufstellen eines Verkaufsstandes	2,00	m ² und Tag
2.	Mobile Verkaufswagen	20,00	pro Tag
3.	Ausstellen eines Strandkorbes		
3.1.	<i>gewerblich</i>	15,00	monatlich
4.	Surfschule/Surfbrettvermietung	0,50	m ² und Tag
5.	Nutzung für Vermietung und sonstige Angebote mit Wasserfahrzeugen	0,50	m ² und Tag
6.	Veranstaltungen	25,00 bis 10.0000,00	pro Tag
7.	Errichtung und Betrieb von Sportanlagen	0,00 bis 1.000,00	pro Tag
8.	Drehgenehmigung für den kommerziellen Gebrauch	50,00 bis 500,00	pro Tag
9.	Grillen am Strand	30,00 bis 150,00	pro Tag

(2) Eine Gebührenbefreiung oder -ermäßigung kann auf Antrag oder von Amts wegen gewährt werden, wenn:

1. im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht und die Sondernutzung ohne jede kommerzielle Absicht ausgeübt wird,
2. die Sondernutzung ausschließlich einem gemeinnützigen Zweck dient.

(3) Von der Erhebung der Sondernutzungsgebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn deren Erhebung für den Gebührenschuldner eine unbillige Härte darstellen würde. Die Umstände, die das Vorliegen der unbilligen Härte rechtfertigen, sind durch den Gebührenschuldner nachzuweisen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz vom 08. Februar 2023 außer Kraft.

Klütz,

Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz
Vom

-Dienstsiegel-

Jürgen Mevius
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz

Vom 08. Februar 2023

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 77) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190) und der §§ 1 und 2 der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz vom 12. Dezember 2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die Benutzung der in § 1 der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz genannten Strandabschnittes, im Folgenden als Strand bezeichnet, wird im Zeitraum vom 01. April bis 30. September eines jeden Jahres eine Gebühr erhoben.
- (2) Für die Sondernutzung nach § 4 der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz wird eine Gebühr erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist die Person, die den Strand für eine Sondernutzung nutzen möchte.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Genehmigung der Sondernutzung.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Gebühren für die Sondernutzung:

Art der Sondernutzung		in Euro	Einheit
1.	Aufstellen eines Verkaufsstandes	2,00	m ² und Tag
2.	Mobile Verkaufswagen	20,00	pro Tag
3.	Ausstellen eines Strandkorbes		
3.1.	<i>gewerblich</i>	15,00	monatlich
4.	Surfschule/Surfbrettvermietung	0,50	m ² und Tag
5.	Nutzung für Vermietung und sonstige Angebote mit Wasserfahrzeugen	0,50	m ² und Tag
6.	Veranstaltungen	25,00 bis 10.000,00	pro Tag
7.	Errichtung und Betrieb von Sportanlagen	0,00 bis 1.000,00	pro Tag
8.	Drehgenehmigung für den kommerziellen Gebrauch	50,00 bis 500,00	pro Tag
9.	Grillen am Strand	30,00 bis 150,00	pro Tag

(2) Der Bürgermeister der Stadt Klütz kann über eine Gebührenbefreiung entscheiden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2023 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz vom 21. Oktober 2021 außer Kraft.

Klütz, 08. Februar 2023



Jürgen Mevius
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz
Vom 08. Februar 2023